

Der L. Etij. Artikel.

Bon den Vorlegern.

W^Hachdem es auch am tage / das durch der vorleger mit vil-
ligen vorzug vnd vortheil / den sie gegen den Schichtmeis-
tern gebrauchen / das erfolgt / Das den arbeitern nicht zu
rechter zeit gelohnet / vnd derwegen auch / gleich wie gelohnet /
also auch darnach gearbeitet wirdt / jnn dem / das / ob gleich die
vorleger von den Ausheilern vnd iren Herren / zu jeder rechter
zeit bar gelt entpfahen / sie doch den Schichtmeistern / Euch /
vnszlet / eysen / vnd andere wahr anhengen / daruon dann nicht
kan gelohnet werden / Vnnd do es dann die Schichtmeister jhe
biszweilen nicht annemen wollen / sie die vorleger / sich hören las-
sen / das sie ihre Herren aufflessig / vnd von dem Berckwerge ab-
schew machen wollen / wie dann auch wol geschiet / So soll
hierauff durch alle vnsere Berckamptleute / fleissige auffachtung
vnd nachforschung gehabt werden / Würde dann einer odder
mehr / dis fals hinderkommen / den oder dieselben sollen sie ernstlich
also straffen / das andere dadurch eine abschew haben / vnd sich
dafür hütten mögen / Oder vns dess selbst berichten / wollen wir
vns dorinnen wissen zuerzeigen.

Der L. Xv. Artikel.

In was zeit ein Gewercke / der zupus halben / seine Teil vorleust.

W^N so die vier wochen / wie vorberurt / vorlauffen / welch
Gewerck in derselben bestimmten zeit / seine zupus mit geben
wirdt / der sol seiner teil vorlustig sein.

Der lxvi.